

Satzung der Sterbekasse der Stadt Duisburg V.V.a.G.

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Sterbekasse der Stadt Duisburg V.V.a.G. (nachfolgend kurz Kasse genannt) und hat ihren Sitz in Duisburg.
2. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
3. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
4. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist der Bereich der Stadtverwaltung Duisburg einschließlich ihrer Beteiligungen.
5. Die Bekanntmachungen der Kasse werden für die im Dienst der Stadt Duisburg stehenden Mitglieder in den „Amtlichen Mitteilungen der Stadt Duisburg“ veröffentlicht. Den anderen Mitgliedern sowie in Ausnahmefällen werden die Bekanntmachungen durch Rundschreiben mitgeteilt.
6. Die Kasse unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 2 Aufnahme

1. In die Kasse können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Duisburg und der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften aufgenommen werden, sofern diese Personen das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehegatten von Mitgliedern können die Mitgliedschaft erwerben, soweit sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Aufnahmeanträge sind der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.
4. Dem Mitglied sind der Versicherungsschein, die Satzung und der Leistungstarif auszuhändigen.
5. Die Kasse nimmt den Antrag durch Aushändigung des Versicherungsscheines an. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

§ 3 Beiträge

1. Der Beitrag für jedes Mitglied beträgt ab 1.1.2011 monatlich 2,00 Euro. Der Beitrag für die bis zum 31.12.2010 abgeschlossenen Versicherungsverhältnisse beträgt 0,50 Euro je Versicherungsverhältnis.
2. Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet. Weiterversicherte müssen ihre Beiträge jährlich im Voraus entrichten (vgl. § 6 Nr. 6).
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Leistungstarif. Der Leistungstarif ist Bestandteil der Satzung.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld erstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Leistung erstmals verlangt werden konnte.
5. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.

§ 5 Mehrfachversicherungen

1. Die Regelungen zu Mehrfachversicherungen gelten für die bis zum 31.12.2010 nach Leistungstarif 1 eingetretenen Mitglieder.

2. Jedes Mitglied, das das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist berechtigt, bis zu drei zusätzliche Versicherungsverhältnisse einzugehen, dabei darf ein Gesamtsterbegeld von 10.000,00 DM (ab 01.01.2002 5.115,00 EURO) nicht überschritten werden.
3. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der jeweils bei Abschluss gültige Leistungstarif zu Grunde gelegt.
4. Im Übrigen gelten die §§ 2,3,4,6 und 8 entsprechend.

§ 6 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung, Weiterversicherung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Ausscheiden aus den in § 2 Nr. 1 genannten Institutionen vor Eintritt eines Versorgungs- oder Rentenversicherungsfalles. Beim Ausscheiden vor Eintritt eines Versorgungs- oder Rentenversicherungsfalles aus den in § 2 Nr. 1 genannten Institutionen endet auch die Mitgliedschaft des versicherten Ehegatten.

Der Eintritt in den Ruhestand oder der Bezug einer gesetzlichen Rente beendet nicht die Mitgliedschaft des Versicherten und des versicherten Ehegatten in der Sterbekasse.

2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären. Die zusätzlichen Versicherungsverhältnisse können jeweils für sich allein zum Schluss des laufenden Monats schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

Die schriftliche Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind. Im übrigen müssen die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 Versicherungsvertragsgesetz vorliegen.

- b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefährerhebliche Umstände gemacht haben.

Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verlet-

zung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat. Es gelten die Voraussetzungen der §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz.

4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheins eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragsdauer von

drei bis zehn Jahren	ein Drittel,
elf bis fünfzehn Jahren	die Hälfte,
über fünfzehn Jahren	zwei Drittel

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 90 Prozent des Sterbegeldes.

Ansprüche auf Rückvergütung können nur binnen einer Ausschlussfrist von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltend gemacht werden. Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

5. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 4), so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit der etwa versicherte Ehegatte bei Eingang der Zahlung noch leben.
6. Die durch Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis beendete Mitgliedschaft kann als Weiterversicherung fortgesetzt werden. Diese Absicht ist innerhalb eines Monats nach Ausscheiden der Kasse zu erklären.

Dies gilt entsprechend für den versicherten Ehegatten des aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 7 Wohnungsveränderung

Die Mitglieder haben Wohnungsveränderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung. Diese Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für Namensänderungen.

§ 8 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 6 einschließlich des in §§ 3 und 4 genannten Beitrags und des Leistungstarifs wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung des Ehegatten (§ 2 Nr. 1 Satz 2), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2 und 3), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 6 Nr. 2 und 3) sowie die Rückvergütung (§ 6 Nr. 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 14 Nr. 3.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb von neun Monaten seit Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt geben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Änderung der Satzung (vgl. auch § 8),
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
 - c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 13 Nr. 2),
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

- f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer,
 - g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (§14),
 - h) die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 15).
2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über die Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Bei Beschlüssen nach § 10 Nr. 1 Buchstabe b, d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 11 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen.

2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leistung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

- a) Wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
- b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

3. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden,

seinem Stellvertreter,
dem Schriftführer,
seinem Stellvertreter und einem
Beisitzer.

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken. Abweichend sind Anweisungen für Sterbegelder und Rückvergütungen von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

6. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 12 Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplänmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 13 Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungsschluss der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat in seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zu Grunde zu legen.

§ 14 Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 13 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 13 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 13 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56a Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 15 Folgen der Auflösung

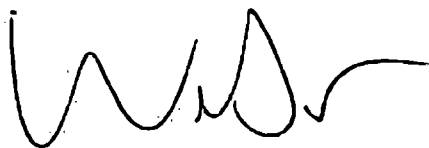
1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit der gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der

Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an Einrichtungen der Jugendhilfe der Stadt Duisburg ausgekehrt.

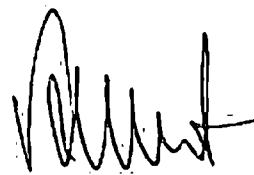
§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. September 2012 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Duisburg, den 21. September 2012



Weber
Vorsitzender



Pennart
stellvertretender Vorsitzender